

Schriftlicher Bericht

Kennzeichnungs-/Informationspflicht zur Herkunft bzw. Art der Inhaltsstoffe bei Haiprodukten

Berichterstatter: Sachsen-Anhalt (LANA-Vorsitzland)

Berichtet wird auf Grundlage von TOP 18, Beschluss 3 und 4 der 99. UMK:

3. „Die Umweltministerkonferenz beauftragt die LANA, mit der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz – Arbeitsgruppe Lebensmittel und Bedarfsgegenstände, Wein und Kosmetika (LAV-ALB) und der Verbraucherschutzministerkonferenz Kontakt aufzunehmen, um das weitere Vorgehen bezüglich einer Kennzeichnungspflicht für die Herkunft des Squalen abzustimmen und einen gemeinsamen Vorschlag für Kosmetika, in denen Squalen aus Haileber verwendet wird, zu erarbeiten.“

4. „Die LANA wird beauftragt, zur 100. UMK über die Ergebnisse der gemeinsamen Arbeit mit der LAV-ALB zu berichten.“

Die LANA hat im Nachgang der 99. UMK gemäß TOP 18 Beschluss-Nr. 3 Kontakt mit der Verbraucherschutz-Arbeitsgruppe Lebensmittel und Bedarfsgegenstände, Wein und Kosmetika (LAV-ALB) und der Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK) aufgenommen, um das weitere Verfahren bezüglich einer Kennzeichnungspflicht für die Herkunft des Squalen abzustimmen.

Die LAV-ALB behandelte das Thema im Rahmen ihrer diesjährigen Februar-Sitzung und initiierte einen Umlaufbeschluss mit dem Ziel, das BMUV darum zu bitten, sich für eine entsprechende Kennzeichnungspflicht auf EU-Ebene einzusetzen. Dieser erste Umlaufbeschluss erzielte nicht die erforderliche Mehrheit und wird deshalb gegenwärtig durch die ALB überarbeitet und soll dann erneut in Umlauf gegeben werden. Ziel der LAV-ALB ist es, bis Ende April 2023 einen dahingehenden Umlaufbeschluss herbeizuführen. Das endgültige Ergebnis des Verfahrens wird der LANA im Anschluss durch die LAV-ALB-Geschäftsstelle zur Kenntnis gegeben.